

KUNDMACHUNG

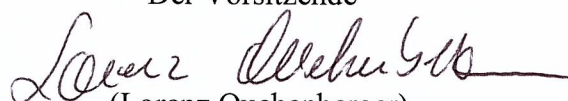
Gemäß § 30 Abs. 2 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 wird hiermit kundgemacht, dass die Jagdkommission der Marktgemeinde Abtenau am 13. März 2024 beschlossen hat, die Gemeinschaftsjagd Abtenau JN 2207, sowie die Jagd Ackersbach JN 2203 und die Jagd Klein- und Großedalpe JN 2210 an die Jagdgesellschaft Gemeinschaftsjagd Abtenau im Wege eines freien Übereinkommens für die Jagdperiode 2025 – 2033 zu verpachten.

- Pachtwerber:** Jagdgesellschaft Gemeinschaftsjagd Abtenau
Jagdleiter: Schwaighofer Blasius, Abtenau, Fischbach 17
Quehenberger Christian, Abtenau, Pichl 108
Meissnitzer Rudolf, Abtenau, Fischbach 115
Lienbacher Bartholomäus, Abtenau, Möselberg 20/1
- Fläche:** Jagdgebiet der Gemeinschaftsjagd Abtenau, zuletzt festgestellt mit dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 27.12.2016 einschließlich Teilflächen in den Bereichen Ackersbach und Klein- und Großedalpe, im Ausmaß von 5.830,034 ha.
- Pachtzeit:** 1. Jänner 2025 – 31. Dezember 2033
- Pachtschilling:** € 10,61/ha Fläche
- Wertsicherung:** Verbraucherpreisindex 2020, Basis Jänner 2025
Der Pachtschilling wird jährlich evaluiert, dabei werden Preisänderungen unter 5% nicht berücksichtigt (5% Klausel)
- Pachtvertrag:** Gemäß Verordnung der Salzburger Landesregierung mit Sondervereinbarungen § 10, Punkte 1-16.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Marktgemeindeamt Abtenau schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird.

Der Widerspruch hat Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Katastralgemeinde und Parzellennummer seiner Grundflächen, deren Flächenausmaß sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten, wobei als Beleg ein Grundbuchsauszug vorzulegen ist, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Miteigentümer einer Fläche zählen nur als eine Stimme. Wird nur von einem Teil der Miteigentümer Widerspruch erhoben, ist bei der Flächenberechnung nur ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Anteil der Gesamtfläche einzubeziehen.

Der Vorsitzende


(Lorenz Quehenberger)

Angeschlagen am: 26. MRZ. 2024
Abgenommen am: